

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	30.08.2012

Handhabung bei den Kosten der Unterkunft nach dem BSG-Urteil / Anhebung der angemessenen Wohnflächen

Das Arbeits- und Sozialministerium NRW (MAIS) hat in einem aktuellen „Hinweis“ vom 25. Mai 2012 um „*Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechungsentwicklung*“ in Form der Anwendung der WNB-Richtlinien für NRW gebeten.

Das bedeutet, dass MAIS fordert alle SGB II-Leistungsträger auf, ab dem 16. Mai Unterkunftskosten ausgehend von 50 qm für eine und jede weitere Person 15 qm zu berücksichtigen, denn einem am 16.05.2012 ergangenen Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) zufolge sind die Kosten der Unterkunft im Bundesland Nordrhein-Westfalen bisher zu niedrig bemessen worden (Az: B 4 AS 109/11 R).

Das BSG stellte klar, dass für die Wohnraumzumessung die aktuellen Vorschriften des Wohnraumförderungsgesetzes (WNG) herangezogen werden müssten. Deswegen sei für Alleinstehende eine Wohnungsgröße von 50 Quadratmeter beziehungsweise für jede zusätzliche Person weitere 15 Quadratmeter maßgeblich. Auf Vorschriften der Vergangenheit dürfe die Behörde nicht verweisen. Folglich sei die bisherige Begrenzung der Wohnungsgröße in Höhe von 45 Quadratmeter als rechtswidrig anzusehen.

Ebenfalls stellte das BSG fest, dass mit dem Urteil lediglich eine bereits bestehende Rechtsprechung gefestigt werde (vgl. Az.: B 4 AS 70/08 R vom 22.9.2009). Infolgedessen könnten sowohl Bezieher von Leistungen im Sinne des SGB II als auch Empfänger von Transferleistungen nach dem SGB XII rückwirkende Zahlungen ab Inkrafttreten der Richtlinien des Wohnraumförderungsgesetz vom 01.01.2010 durch entsprechende Überprüfungsanträge (gem. § 44 SGB X) gelten machen. Allerdings besagt § 40 SGB II, dass anstelle des Zeitraums von vier Jahren ein Zeitraum von einem Jahr tritt und somit Überprüfungsanträge lediglich ab 01.01.2011 möglich sind.

Daraus ergeben sie für DIE LINKE Fraktion im Rat der Stadt Köln die folgenden Fragen, um deren Beantwortung wir höflichst bitten.

1. Welche Wohnraumgrenzen wurden in Köln bis zum 16. Mai 2012 zu Grunde gelegt, wurden diese nach dem Urteil und dem Hinweis des Arbeits- und Sozialministeriums NRW (MAIS) vom 25. Mai 2012 an die geltende Gesetzeslage angepasst und wie viele Menschen waren durch unrechtmäßige Zahlungskürzungen oder erwirkte Umzüge hierdurch in Köln betroffen?
2. Wird die Stadt Köln beziehungsweise das Jobcenter die seit dem 01.01.2010 auf Grund falscher Rechtsanwendung erteilten Bescheide von Amts wegen rückwirkend aufheben und korrigieren, damit die Betroffenen ihre nach der Rechtsprechung des BSG zustehenden Ansprüche erhalten oder muss jeder einzelne Betroffene einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X stellen?
3. Mit welcher Nachzahlungssumme rechnet die Verwaltung auf Grund der eingehenden Überprüfungsanträge beziehungsweise der Aufhebung von Amtswegen, der auf Grund falscher Rechtsanwendung erteilten Bescheide?
4. Werden bei der nachträglichen Bewilligung alle wegen Unangemessenheit nicht übernommenen Betriebskosten- und Heizkostenabrechnung ebenfalls berücksichtigt werden?

5. Werden auch nicht gezahlte Umzugskosten und Wohnungsbeschaffungskosten, insofern sie aufgrund einer rechtswidrigen Ablehnung durch das jeweilige Jobcenter, wenn sie von den Betroffenen rückwirkend noch glaubhaft gemacht werden können erstattet werden?

Antwort der Verwaltung:

Zu 1. Seit Inkrafttreten der SGB II und SGB XII zum 01.01.2005 orientierten sich die angemessenen Wohnflächen im Bereich der Stadt Köln an den geltenden Vorschriften der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes NW, wonach die angemessene Wohnfläche für eine Person 45 qm betrug zzgl. 15 qm für jede weitere Person.

Ab März 2010 wurde die vg. Grenze um 2 qm auf 47 qm entsprechend der Änderung der WFB angehoben.

Aufgrund einer Entscheidung des BSG vom 17.12.2009, der eine Entscheidung des LSG NW zugrunde lag, war jedoch davon auszugehen, dass die Bestimmungen zur Wohnraumförderung in NRW durch die Verwaltungsvorschriften des Landes NW zum Wohnungsbindungsgesetz (VV-WoBindG) in der letzten Fassung vom 21.09.2006 ausgefüllt werden und diese zur Bestimmung der angemessenen Wohnflächen (weiter) heran zu ziehen sind. Danach betrug die angemessene Wohnfläche für 1 Person zuletzt 45 qm.

Ab April 2011 wurden daher die entsprechenden Fachrichtlinien angepasst und die angemessenen Wohnflächen wieder auf 45 qm abgesenkt.

Lt. aktuellem BSG-Urteil vom 16.05.2012 sind beide vg. Vorschriften nicht maßgeblich, sondern es sind zur Bestimmung der angemessenen Wohnflächen die Werte der Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) heran zu ziehen.

Daraufhin wurden die Fachrichtlinien erneut überarbeitet und mit den neuen Werten entsprechend den WNB am 08.06.2012 veröffentlicht, zunächst nur mit Wirkung für die Zukunft.

Entsprechend dem Schreiben des MAIS vom 25.05.2012 ist zunächst die Langversion des Urteils abzuwarten, um die rechtlichen Konsequenzen für Leistungsfälle aus der Vergangenheit bewerten zu können. Eine differenzierte Bewertung des Urteils wird dann in der beim MAIS eingerichteten Arbeitsgruppe vorgenommen werden, bei der die Stadt Köln, Amt für Soziales und Senioren als ständiges Mitglied vertreten ist.

Da die rechtlichen Konsequenzen des Urteils insbesondere für die Vergangenheit derzeit nicht absehbar sind, können die Fragen 2 bis 5 noch nicht beantwortet werden.

gez. Reker